



Rat der
Europäischen Union

067017/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/06/19

Brüssel, den 4. Juni 2019
(OR. en)

9352/03
DCL 1

RECH 89
ASIE 19

FREIGABE¹

des Dokuments	ST 9352/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	15. Mai 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 24. Mai 2019 freigegeben.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Mai 2003 (27.05)
(OR. en)

9352/03

RESTREINT UE

RECH 89
ASIE 19

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Mai 2003

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2003) 540 endg.

Anl.: SEK(2003) 540 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.05.2003
SEK(2003)540 endgültig

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan auszuhandeln

(von der Kommission vorgelegt)

DECLASSIFIED

A. BEGRÜNDUNG

1. Die Gemeinschaft arbeitet seit vielen Jahren in verschiedenen Bereichen von Wissenschaft und Technik mit Japan zusammen. So wurde die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Japan im Laufe der Jahre ausgeweitet und diversifiziert (auch hinsichtlich der Mobilität von Wissenschaftlern), und zwar in so unterschiedlichen Bereichen wie Umwelt, Klimaänderung, seismische Risiken, Kernenergie, kontrollierte Kernfusion, Informationstechnologien, Beteiligung Japans am Internationalen Zentrum für Wissenschaft und Technologie in Moskau und am IFS-Programm (multilaterale Zusammenarbeit im Bereich der intelligenten Fertigungssysteme) usw..
2. Im Januar 2002 hatte Japan mit der Kommission Sondierungsgespräche über die Aushandlung eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit geführt, um die bisherige Zusammenarbeit zu ergänzen und zu intensivieren und entsprechend dem anlässlich des Gipfels EU-Japan im Dezember 2001 gefassten Beschluss einen Aktionsplan für die Zusammenarbeit EU-Japan umzusetzen, mit dem eine „gemeinsame Zukunft“ vorbereitet werden soll. Herr Busquin und die japanische Wissenschaftsministerin, Frau Toyama, hatten beschlossen, informelle Gespräche aufzunehmen, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein solches Abkommen gegeben waren. Diese informellen Gespräche, die vom 20. bis 22. Juni 2002 stattfanden, ergaben, dass die Bedingungen für die Aushandlung eines Abkommens erfüllt waren. Am 2. Juli 2002 teilte die Botschaft Japans bei der Europäischen Union den Dienststellen der Kommission mit, dass Japan die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit wünschte. Dieser Wunsch wurde anlässlich des Gipfels EU-Japan am 8. Juli 2002 erneut geäußert und in das Pressecommuniqué aufgenommen.
3. Die verschiedenen Sondierungsgespräche haben bestätigt, dass eine stärkere Zusammenarbeit mit Japan beispielsweise in den folgenden, breitgestreuten Forschungsbereichen im beiderseitigen Interesse liegt:
 - Biowissenschaften und -technologien (Biomedizin, biologische Vielfalt, Bioinformatik, Arzneimittel);
 - nachhaltige Entwicklung, Klimaänderung, erneuerbare Energien;
 - Weltraum; Erdbeobachtung; Kontrolle und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Sonographie u.a.;
 - Industrie- und Werkstofftechnologien (im Zusammenhang mit der Umwelt; Einsatz von Werkstoffen, Energie und nachhaltige Entwicklung);
 - Technologien der Informationsgesellschaft und Telekommunikation.

Außerdem wird ein Ausbau der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Japan unmittelbar zur Stärkung der Beziehungen

zwischen den beiden Parteien beitragen, da daraus greifbare Vorteile für die europäischen Akteure erwachsen und die Position der Gemeinschaft in Japan und damit in Asien gestärkt wird.

Abschließend lässt sich festhalten, dass es tatsächlich im Interesse der Gemeinschaft wäre, dem Gesuch Japans nachzukommen. Ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf der Grundlage von Artikel 170 EG-Vertrag wäre der geeignete Weg, um unsere Beziehungen mit diesem Land in den genannten Bereichen zu vertiefen.

B. EMPFEHLUNG

Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt die Kommission:

- dass der Rat die Kommission ermächtigt, mit Japan Verhandlungen über ein Abkommen über die Zusammenarbeit bei den Maßnahmen der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration aufzunehmen,
- dass der Rat, da gemäß Artikel 300 EG-Vertrag die Kommission diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft führt, einen Sonderausschuss einsetzt, der sie bei dieser Aufgabe unterstützt,
- dass der Rat die beigefügten Verhandlungsdirektiven beschließt.

ANHANG

ENTWURF VON VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

für ein Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Japan

1. Gegenstand

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens gemäß Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Durch dieses Abkommen soll die Grundlage für die Zusammenarbeit bei den Aktivitäten der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration, nachstehend "Rahmenprogramm" genannt, geschaffen werden. Diese Zusammenarbeit dürfte für beide Seiten von Nutzen sein. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit könnten darüber hinaus indirekte Aktionen der Zusammenarbeit erarbeitet werden, die insbesondere auf die Entwicklungsländer abzielen, so dass das Abkommen nicht nur den beiden beteiligten Parteien zugute käme.

2. Unterrichtung des Rates

Die Kommission unterrichtet den Rat von den Ergebnissen der Verhandlungen und gegebenenfalls von allen im Zuge dieser Verhandlungen auftauchenden Problemen.

3. Leitprinzipien

Bei der Zusammenarbeit gemäß dem Abkommen ist, zum Nutzen beider Parteien, für den gegenseitigen Zugang der Forschungseinrichtungen der beiden Parteien zu den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie für angemessenen Schutz des geistigen und industriellen Eigentums zu sorgen.

4. Geltungsbereich

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens betrifft die Aktivitäten des Rahmenprogramms nach Maßgabe der Bedingungen und Eckdaten, die in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft festgelegt sind.

5. Form und Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit kann aus folgenden Maßnahmen bestehen:

- uneingeschränkte Teilnahme japanischer Forschungseinrichtungen² - aufgrund des Abkommens - an indirekten Forschungsaktionen des FTE-Rahmenprogramms

² Diese müssen derzeit der Definition in Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) entsprechen (ABl. L355 vom 30.12.2002, S. 23).

(außer Euratom) der Gemeinschaft und entsprechende Teilnahme von Forschungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft an japanischen Projekten in ähnlichen Forschungsbereichen. Die Teilnahme japanischer Einrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie den Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse des Rahmenprogramms; sollen gemeinsame Forschungs- und technologische Entwicklungsarbeiten europäischer und japanischer Einrichtungen unter das Abkommen fallen, ist die Zustimmung beider Parteien erforderlich;

- Besuchs- und Austauschprogramme für Wissenschaftler;
- Teilnahme von Sachverständigen an Seminaren, Symposien und Workshops.

6. Vertragsdauer

Das Abkommen wird zunächst für fünf Jahre abgeschlossen und kann durch einvernehmliche Entscheidung der beiden Parteien nach einer Evaluierung im jeweils letzten Jahr jeder Laufzeit verlängert werden. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

7. Weitergabe und Verwendung von Informationen

Die Teilnahme japanischer Einrichtungen an indirekten FTE-Aktionen der Gemeinschaft sowie die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse und die geistigen Eigentumsrechte unterliegen den vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag für die Forschungsprogramme der Gemeinschaft festgelegten Regeln sowie gegebenenfalls den Grundsätzen für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum, die für Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den in der gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission vom 26. Juni 1992 genannten Drittländern gelten.

Entsprechend haben die Einrichtungen aus der Gemeinschaft bei der Teilnahme an japanischen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten wie japanische Einrichtungen.

8. Finanzierung

Für die Teilnahme japanischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft im Rahmen des Rahmenprogramms gelten die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag verabschiedeten Bestimmungen für Einrichtungen aus Drittländern.

9. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein gemeinsamer Ausschuss für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit eingesetzt, der die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen fördern, überwachen und evaluieren soll. Es setzt sich zum einen aus Vertretern der Kommission und zum anderen aus Vertretern der Regierung Japans zusammen. Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen, vorzugsweise vor der Sitzung im Rahmen der Konsultationen auf hoher Ebene EU-Japan, und legt auf dieser Sitzung seinen Bericht vor.

Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden.

DECLASSIFIED

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Politikbereich(e): FTE

Aktivität: Internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ZUR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION, EIN ABKOMMEN ÜBER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND JAPAN AUSZUHANDELN

1. HAUSHALTSLINIE (NUMMER UND BEZEICHNUNG)

1.1 Haushaltslinie(n)

Verwaltung und Umsetzung des Abkommens gehen zu Lasten eigener Haushaltslinien der Programme des FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft (Kapitel B6-6013).

2. ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN

2.1. Berechnungsweise für die jährlichen Gesamtkosten der Maßnahme (Voranschlag)

a. **Vorbereitung und Prüfung der Zusammenarbeit:** Sitzungen des Lenkungsausschusses für die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, Informationsaustausch, Koordinierung, Dienstreisen von Beamten und Sachverständigen nach Japan: 50 000 €

b. **wissenschaftlich-technische Workshops/Sitzungen:** 60 000 €

INSGESAMT: 110 000 €/Jahr

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beteiligung	Beteiligung von Bewerberländern	Rubrik der FV
NOA	GM	NEIN	JA	JA	Nr. 3

4. RECHTSGRUNDLAGE

– Artikel 170 und Artikel 300 EG-Vertrag

4.1 Bezeichnung

– Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300,

- Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006).

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

5.1. Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft

Der Einsatz von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft ist erforderlich, da die geplante Zusammenarbeit Teil der Umsetzung des Rahmenprogramms ist; insbesondere der Haushaltslinie für die von der Kommission zu tragenden Verwaltungsausgaben (Dienstreisen von Sachverständigen und Beamten der Gemeinschaft), Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Zusammenkünften in der Europäischen Gemeinschaft und in Japan.

5.1.1 Zielsetzungen

Wichtigstes Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan in den Bereichen, die unter die Rahmenprogramme fallen.

- Mit dem Abkommen soll für die Europäische Gemeinschaft und Japan die Möglichkeit geschaffen werden, nach dem Grundsatz des beiderseitigen Nutzens vom wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu profitieren, den sie in ihren jeweiligen Forschungsprogrammen erzielen. Dies soll durch die Teilnahme japanischer Wissenschaftler und Unternehmen an Forschungsprojekten der Gemeinschaft und die unabhängige, finanziell nicht unterstützte Beteiligung von in der Gemeinschaft ansässigen Einrichtungen an japanischen Projekten geschehen.
- Die Zusammenarbeit kommt in der EG und in Japan direkt oder indirekt den Wissenschaftlern, der Industrie und der Allgemeinheit zugute.

5.1.2 Vertragsdauer

Das Abkommen wird zunächst für fünf Jahre abgeschlossen und kann durch einvernehmliche Entscheidung der beiden Parteien nach einer Evaluierung seiner Auswirkungen verlängert werden. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

5.2. Geplante Einzelmaßnahmen und Modalitäten der Intervention zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts

5.2.1 Art der Ausgaben

Finanzierung zu 100% (Dienstreisen von Kommissionsbeamten nach Japan; Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Sitzungen in Europa und Japan).

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1. Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts - (während des gesamten Planungszeitraums)

6.2. Berechnung der Kosten für jede zu Lasten von Teil B vorgesehene Einzelaktion (während des gesamten Planungszeitraums)

6.2.1 Ausgaben für die Durchführung des Beschlusses (Voranschlag)

Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (Beträge in Mio. €)

	2003	2004	2005	2006
Verpflichtungsermächtigungen	0,11	0,11	0,11	0,11
Zahlungsermächtigungen	0,11	0,11	0,11	0,11

7. BEGLEITUNG UND EVALUIERUNG

7.1 Follow-up

Das Abkommen über die Zusammenarbeit wird in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Kommissionsdienststellen bewertet.

Die Bewertung betrifft folgende Punkte:

- a. Zusammenstellung der verfügbaren Informationen : anhand der über die spezifischen Programme der Rahmenprogramme zur Verfügung stehenden Daten.
- b. Allgemeine Bewertung der Maßnahme : sämtliche Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens werden von den Kommissionsdienststellen bewertet.

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

In jeder Phase der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens sind zahlreiche Verwaltungs- und Finanzkontrollen vorgesehen. Diese Kontrollen bestehen aus folgenden Maßnahmen:

- Prüfung der Kostenaufstellungen in finanzieller, wissenschaftlicher und technischer Hinsicht vor Zahlung;
- interne Buchprüfung durch den Auditdienst;
- Kontrolle (u.a. Inspektionen vor Ort) durch den Auditdienst der Kommission und den Rechnungshof der Europäischen Union.